

-§ 3630/16
eingestellt

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Rosenheim

Aktenzeichen: 10 Cs 490 Js 10084/16
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08031/8074-0
Telefax-Nr.: 08031/8074-200

Amtsgericht Rosenheim, Bismarckstraße 1,
83022 Rosenheim

10 Cs 490 Js 10084/16

**Herrn
Wolfram Paul Marquard Kastner
Trivastraße 7
80637 München**

Rechtskräftig seit:

AG Rosenheim,

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**geboren am 23.04.1947 in München, geborener Kastner, Beruf: Künstler, verheiratet,
deutscher Staatsangehöriger**

zusammengeführte Daten: Wolfram Kastner, geborener Kastner, Familienstand unbekannt, deut-
scher Staatsangehöriger

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 26.10.2015 entwendeten Sie auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in 83256 Chiemsee das aus Blei gefertigte „J“ im Familiennamen des Grabmals des Alfred Jodl im Wert von ca. 50,00 EUR, indem Sie dieses gewaltsam vom Grabstein entfernten. Hierdurch entstand ein Schaden im Wert des Buchstaben, was Sie zumindest billigend in Kauf nahmen. Den Buchstaben sandten Sie daraufhin an das Deutsche Historische Museum in Berlin als „Akt zivilen Ungehorsams“ mit dem Hinweis, „Odl“ sei die in Süddeutschland übliche Bezeichnung für Jauche.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Die Staatsanwaltschaft bejaht überdies das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

2. Mit E-Mail vom 21.03.2016 um 13:38 Uhr forderten Sie den in der Rottmannstraße 18, 80333 München wohnhaften Zeugen und Grabnutzungsberechtigten Johannes Fisser auf, die Inschrift auf dem Grabmal des Alfred Jodl auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in 83256 Chiemsee zu entfernen oder eine Zusatz-Information anzubringen, aus der hervorgehen solle, dass es sich um einen „Hauptkriegsverbrecher“ handle.

Zur Verdeutlichung fügten Sie Ihrer E-Mail als Anhang zwei Bilder des Grabmals bei, auf denen das Grabmal einmal mit roter Farbe beschmiert und das andere Mal mit einer Tafel mit dem Text „Keine Ehre dem Kriegsverbrecher! Alfred Jodl wurde im Nürnberger Prozess 1946 als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet.“ versehen ist. Für den Fall, dass keine Reaktion erfolgen sollte, kündigten Sie an, „die Sache [nicht] auf sich beruhen zu lassen und [...] das Ehrenmal zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt erneut [zu] behandeln“. Der Zeuge Fisser kam Ihrer Aufforderung jedoch nicht nach.

3. In Umsetzung Ihrer Androhung vom 21.03.2016 begaben Sie sich zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 20.07.2016 zwischen 11:30 Uhr und 13:15 Uhr in Begleitung der anderweitig verfolgten Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker auf den Klosterfriedhof der Fraueninsel in 83256 Chiemsee zu dem dort befindlichen Grabmal des Alfred Jodl.

In arbeitsteiligem Zusammenwirken und aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes mit den anderweitig verfolgten Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker beschmierten Sie den Grabstein großflächig mit roter Farbe, so dass die Inschrift nicht mehr zu lesen war.

Zusätzlich brachten sie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderweitig verfolgten Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker mit Klebeband eine 30 x 60 cm große Plastiktafel unmittelbar auf dem Kreuz des Grabsteins - oberhalb der Inschrift - an.

Die Plastiktafel trug folgende Aufschrift: „Keine Ehre dem Kriegsverbrecher! Alfred Jodl wurde im Nürnberger Prozess 1946 als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet“.

Hierdurch entstand insgesamt ein Sachschaden von ca. 1.000,00 EUR, was Sie zusammen mit den anderweitig verfolgten Hans-Peter Berndl und Hiltraud Pusch-Zilker auch zumindest billigend in Kauf nahmen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Die Staatsanwaltschaft bejaht überdies das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

4. Zu einem nicht mehr genau bestimmbareren Zeitpunkt am 02.09.2016 zwischen 12:15 Uhr und 12:30 Uhr beschädigten Sie erneut das Grabmal des Alfred Jodl auf dem Klosterfriedhof der Fraueninsel in 83256 Chiemsee, indem Sie die Grabinschrift mit roter Farbe übergossen und oberhalb der Inschrift auf dem Grabstein das Wort „Kriegsverbrecher“ mit roter Farbe anbrachten.

Hierdurch entstand ein Sachschaden von ca. 1.500,00 EUR.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Die Staatsanwaltschaft bejaht überdies das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und hält ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Sie werden daher beschuldigt,

durch eine selbständige Handlung (1.) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen und durch dieselbe Handlung rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben und

durch eine weitere selbständige Handlung (2.) versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und

durch eine weitere selbständige Handlung (3.) gemeinschaftlich handelnd rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben,

und durch durch eine weitere selbständige Handlung (4.) rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben,

strafbar als

Diebstahl in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung gemäß §§ 242 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

KHK Schmid, KPI Rosenheim - K5 (Sachbearbeiter)	(Fall Nr.: 1)
Georg Hermann Huber (Erster Bürgermeister der Gemeinde Chiemsee)	Bl. 2 (Fall Nr.: 1)
Dr. Carolin Therese Hübenett	Bl. 5 (Fall Nr.: 1)
Torsten Johannes Fisser	Bl. 41 (Fall Nr.: 2)
KKin Schrembs, Kriminalfachdezernat 4 München, K 43	Bl. 97/98 (Fall Nr.: 2)
Dietmar Amann	Bl. 168 und 187/188 (Fall Nr.: 4)
Evelyn Amann	Bl. 168 (Fall Nr.: 4)

Urkunden:

Schreiben des Beschuldigten an das Deutsche Historische Museum in Berlin vom 27.10.2015	Bl. 13 (Fall Nr.: 1)
Strafantrag vom 16.12.2015	Bl. 31 (Fall Nr.: 1)
Unterlagen zum Grabnutzungsrecht	Bl. 32/34 und 46/61 (Fall Nr.: 1)
E-Mail vom 21.03.2016 des Beschuldigten an den Zeugen Fisser	Bl. 87/90 (Fall Nr.: 2)

Strafantrag vom 09.03.2016
Strafantrag vom 02.08.2016
Strafantrag vom 04.08.2016
Strafantrag vom 30.09.2016
Strafantrag vom 26.09.2016
Auszug aus dem Bundeszentralregister

Bl. 41 (Fall Nr.: 1)
Bl. 124 (Fall Nr.: 3)
Bl. 128 (Fall Nr.: 3)
Bl. 180 (Fall Nr.: 4)
Bl. 181 (Fall Nr.: 4)

Augenscheinsobjekte:

Lichtbilder

Bl. 8/10 und 12, 22,
25/26, 62, 73/77 (Fall
Nr.: 1)

Lichtbilder

Bl. 89/90 (Fall Nr.: 2)

Lichtbilder

Bl. 119/120, 123,
131/132 und 141 (Fall
Nr.: 3)

Lichtbilder

Bl. 175/179 (Fall Nr.:
4)

Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verhängt. Die Einzelstrafen betragen

**zu Fall Nr. 1: 30 Tagessätze,
zu Fall Nr. 2: 30 Tagessätze,
zu Fall Nr. 3: 60 Tagessätze,
zu Fall Nr. 4: 90 Tagessätze.**

Der Tagessatz wird auf 70,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 10.500,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 06. 12. 2016

Wand
Richterin

gez

Richter(in)

Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Rosenheim, 13. Dez. 2016

AG Rosenheim



Kratochwil

Name, Dienstbezeichnung

Kratochwil
Justizangestellte